

N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen in der Gemeinderatssitzung am Dienstag, den 17. November 2015 im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Tux in Lanersbach Nr. 470 (59. Sitzung).

Beginn: 19 Uhr

Ende: 20 Uhr

Anwesende:

Bürgermeister Hermann Erler
Bgm.Stv. Simon Grubauer
Josef Geisler für GR Hermann Egger
Franz Erler, 605
Franz Erler, 630
Konrad Fankhauser
Franz Geisler
Thomas Geisler, 122
Thomas Geisler, 247
Alfred Pertl
Erler Wilfried für GR Wilhelm Schneeberger
Maria Tipotsch

Zuhörer: keine

Entschuldigt: Vitus Gredler

Nicht Entschuldigt: --

Schriftführer: Erwin Erler

Tagesordnung:

- 1) Genehmigung des Protokolls der 58. Sitzung vom 27.10.2015
- 2) Steuern und Abgaben: Festsetzung der Hebesätze, Gebühren und Entgelte sowie sonstigen Einnahmen mit Wirkung ab 1.1.2016 sowie Festsetzung der Umlage der Kosten für die Waldaufsicht und Betreuung
- 3) Erneuerung Aufbahrungsraum: Niederschrift des Kulturausschusses vom 9.11.2015 (Anträge und Allfälliges)
- 4) Kinderbetreuung: Schreiben der Abt. Bildung des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 20.10.2015 betr. zukünftiger Bedarf
- 5) Waldumlage nach § 10 der Tiroler Waldordnung 2005: Erlassung einer Verordnung
- 6) Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages: Beschlussfassung
- 7) Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe: Beschlussfassung

Erledigung:

Bürgermeister Hermann Erler eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Gegen die Tagesordnung besteht kein Einwand.

Zu Punkt 1)

Das Protokoll der Sitzung vom 27. Oktober 2015 wird vorgelegt und einstimmig genehmigt

Bürgermeister Hermann Eler und EGR. Josef Geisler, Winterhaus, haben an der Sitzung am 27.10.2015 nicht teilgenommen und sind daher nicht stimmberechtigt.

Zu Punkt 2)

Die Höhe der Waldaufseherumlage zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für den Waldaufseher gemäß § 10 der Tiroler Waldordnung (TWO 2005), LGBl. 55/2005 wird für das Jahr 2016 wie folgt festgelegt (einstimmige Beschlussfassung):

Gesamtlohnaufwand 2015: € 57.305,39

Ertragswaldfläche: 1.307,8477 ha

Fläche Wirtschaftswald (WW): 239,3041 ha

Fläche Schutzwald im Ertrag (SIE): 1.068,5436 ha

Die 50 %-ige Umlage für den Wirtschaftswald beträgt € 21,9083 pro Hektar, somit insgesamt € 5.242,75.

Die 15 %-ige Umlage für den Schutzwald im Ertrag beträgt € 6,5725 pro Hektar, somit insgesamt € 7.023,00.

Die Gesamtumlage beläuft sich somit auf **€ 12.265,75**

Der Gemeinderat genehmigt ab 1.1.2016 nachstehende Hebesätze für die Gemeindeabgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) sowie folgende Entgelte und Tarife für die sonstigen Einnahmen inklusive der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer:

Grundsteuer A	500 v.H.	des Messbetrages
Grundsteuer B	500 v.H.	des Messbetrages
Kommunalsteuer	3 v.H.	der Bemessungsgrundlage Kommunalsteuerbefreiung für Lehrlinge
Vergnügungssteuer		Kartensteuer 10 v.H. gem § 4 VergnStOrd. vom 12.11.2001 Pauschsteuer gem. §§ 13 - 18 VergnStG. Ausnahmen siehe § 2 VergnStG. bzw. § 3 VergnStOrd.
Hundesteuer	57,00	je Hund; 0,00 für Blindenhunde
Erschließungsbeitrag	2,45%	des Erschließungsfaktors (€ 180,00) d.s. € 4,4100) pro Einheit der Bemessungsgrundlage
Ausgleichsabgabe		wird erhoben (§ 5 VerkAufschlAbgGes.); Die Ausgleichsabgabe beträgt für jede Abstellmöglichkeit (= 20 m ²), für die eine Befreiung erteilt wird, das Zwanzigfache des Erschließungskostenfaktors (€ 180,00). Für Unterirdische Abstellmöglichkeiten das Sechszigfache des Erschließungskostenfaktors.
Wasseranschlussgebühr	4,5800	pro m ² Bemessungsgrundlage
für Schwimmbecken	14,5500	pro m ³ Inhalt
Erweiterungsgebühr		wird durch Verordnung festgelegt
Wasserbenutzungsgebühr	0,5250	pro m ³ Verbrauch (Gültig ab 1.7.2016)
Wasserzählermiete	6,90	für Zähler Dim. 3/5 m ³ /h
	11,80	für Zähler Dim. 7/10 m ³ /h
	26,80	für Zähler Dim. 20 m ³ /h
	52,80	für Zähler Dim. 65 m ³ /h
	145,40	für Großzähler 80 m ³ u. mehr
Kanalanschlussgebühr	12,00	pro m ² Bemessungsgrundlage
Mindestanschlussgebühr	1.980,00	pro Objekt
Kanalbenutzungsgebühr	1,6000	pro m ³ Verbrauch (Gültig ab 1.7.2016)
Gebühr für Einleitung Dach- & Oberflächenwasser	0,3000 0,2100	je m ² Regenauffangfläche (Dach- u. befestigte Grundfläche); je m ² Regenauffangfläche (Dach- u. befestigte Grundfläche) wenn die Wässer vor Einleitung in das Kanalnetz auf Grund gesetzl. Vorschriften retendiert werden müssen;
Müllabfuhrgebühren		
Grundgebühr	10,45	je Einwohner u. Jahr bei Haushalten
	10,45	je EGW bei sonstigen Gebührenpflichtigen; Die Grundgebühr wird in Hundertsätzen des EGW bemessen.
Weitere Gebühr	0,300	pro kg; Die Vorschreibung erfolgt nach tatsächlichem Gewicht, der Müllbehältnisse
	3,00	je Müllsack bei Einzelausgabe
	30,00	pro Rolle á 10 Stk. 60 L Müllsäcke

Biomüll:		
Behälterentleerungen	0,1350	je kg
Biosäcke	0,6200	je 10-L-Biosack bei Einzelausgabe
	9,9200	je Rolle Biomüllsäcke à 16 Stk.
	16,1200	je Rolle Biomüllsäcke à 26 Stk.
Gebühren AWZ:		
Sperrmüll	0,3000	je kg
Altholz	0,1200	je kg
Autoreifen ohne Felge	2,8000	je Reifen
Autoreifen mit Felge	4,6000	je Freifen
Verbundstoffsammelsäcke	2,6400	je Rolle à 10 Stk.
Zillertal Card (Zutrittskarte)	3,0000	je Erstkarte
Zillertal Card (Zutrittskarte)	5,0000	je Folgekarte
Friedhofsgebühren	27,40	für Einzelgrab / Jahr
	54,80	für Doppelgrab / Jahr
	70,70	für Wandgrab / Jahr
	23,60	für Urnennischen / Jahr
Graböffnungsgebühr	60 v.H.	der von der Fa. Wanker pro Öffn. Verrechn. Kosten; dzt. 352,80
Gräberbetreuung	91,30	pro Jahr
Benützung Aufbahrungshalle	25,10	pro Benützung
Entgelte für:		
Lader	77,10	je Stunde
Unimog	63,20	je Stunde
Kehrmaschine (Unimog)	63,20	je Stunde
Kanalspülen mit Unimog	77,10	je Stunde
Holder Kommunalfahrzeug	54,00	je Stunde
Tanklöschfahrzeug	80,60	je Stunde
Asphaltschneidegerät	39,00	je Stunde
Tarif für Mannstunde	30,25	je Stunde
Benützungsgebühren für:		
Turnhalle:	17,00	pro Abend oder Training für Einheimische Vereine, Mannschaften, Erwachsenenschule
	27,00	pro Benützung durch Skimannschaften u. Trainingsgruppen <i>Einheimische Kinder- und Jugendmannschaften dürfen die Einrichtung gratis benützen.</i>
Turnsaal mit Kletterwand	33,00	
Aulabenützung:	57,50	bei Großveranstaltungen
	17,00	bei Kleinveranstaltungen (Joga, Gymnastik, Fortbildungsveranst.)
Schulküche	26,00	je Benützung
Gemeindesaal	47,00	je Veranstaltung
Kopien	0,20	je Seite Din A4 S/W; 0,60 je Seite Din A4 farbig
	0,30	je Seite Din A3 S/W; 1,00 je Seite Din A3 farbig
Ausdruck Gem/Gis	0,40	je Seite Din A4 S/W; 0,80 je Seite Din A4 farbig
	0,60	je Seite Din A3 S/W; 1,20 je Seite Din A3 farbig
FAX	0,25	Fax Inland
	0,30	Fax Ausland
	0,75	Mindestgebühr zusätzl. Kopiekosten
Gästemeldeblocs	7,00	je Block
	384,00	je 1.000 Stk. Endlosmeldezettel
Kindergartenbeiträge		
		Kinder ab dem 4. Lebensjahr frei
	30,00	für das erste 3-jährige Kind
	15,00	für das zweite 3-jährige Kind; ab dem 3. Kind frei
	12,00	ermäßigter Tarif für 2 Wochentage
	18,00	ermäßigter Tarif für 3 Wochentage
Nachmittagstarife		
	20,00	monatlich für 1 Nachmittag/Woche
	40,00	monatlich für 2 Nachmittage/Woche
	60,00	monatlich für 3 Nachmittage/Woche
	80,00	monatlich für 4 Nachmittage/Woche
flexible Nachm.Betreuung	7,00	pro Nachmittag nur in Ausnahmefällen

Beitrag f. Kindergartentaxi	24,00	je Kind und Monat; ab dem 3. Kind frei
	18,00	je Kind und Monat, wenn das Kind nur an 2 oder 3 Tagen den Kindergarten besucht;
Mittagessen	100 v.H.	der vom Lieferanten verrechn. Kosten dzt. 3,60
Tarife für Kinderkrippe		
	62,00	monatl. für 2 Vormittage/Woche
	90,00	monatl. für 3 Vormittage/Woche
	120,00	monatl. für 4-5 Vormittage/Woche
Nachmittagstarife		gleiche Tarife wie beim Kindergarten
Ganztagesbetreuung		
	100,00	2 Vormittage + 2 Nachmittage
	150,00	3 Vormittage + 3 Nachmittage
	200,00	5 Vormittage + 4 Nachmittage
Mittagstisch	100 v.H.	der vom Lieferanten verrechneten Kosten dzt. 3,10
Schulische Tagesbetreuung an VS und NMS Tux		
	10,00	monatl. für 1 Tag Tagesbetreuung/Wo.
	20,00	monatl. für 2 Tage Tagesbetreuung/Wo.
	30,00	monatl. für 3 Tage Tagesbetreuung/Wo.
	35,00	monatl. für 4 Tage Tagesbetreuung/Wo.
Für Familien mit mehreren Kindern werden für die Tagesbetreuung ab dem 2. Kind 50% Ermäßigung gewährt. Diese Regelung gilt auch schulübergreifend.		
Mittagsbetreuung (an Schultagen mit regulärem Nachmittagsunterricht):		
1 Tag Mittagsbetreuung/Wo.	5,00	monatl. für 1 Tag Mittagsbetreuung/Wo.
2 Tage Mittagsbetreuung/Wo.	10,00	monatl. für 2 Tage Mittagsbetreuung/Wo.
Mittagessen	100 v.H.	der vom Lieferanten verrechn. Kosten dzt. 5,20

Beschlussfassung: Einstimmig

Über die gesetzlich notwendige Neufestsetzung des Erschließungsbeitragssatzes wird getrennt abgestimmt. Nach eingehender Diskussion beschließt der Gemeinderat mit 11 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme (GR. Thomas Geisler, 247) den Erschließungsbeitragssatz für das gesamte Gemeindegebiet mit 2,45 % des für die Gemeinde Tux von der Landesregierung durch Verordnung vom 16.12.2014, LGBl. 184/2014 festgelegten Erschließungskostenfaktors (€ 180,00) einzuheben.

Zu Punkt 3)

Die Niederschrift des Kulturausschusses vom 9.11.2015 betr. die Sanierung und Neugestaltung der Aufbahrungshalle wird vorgelegt und vom Ausschussvorsitzender GV Franz Erler 630 dazu ergänzend berichtet.

Die Niederschrift wird zu Kenntnis genommen.

Für die Sanierung und Neugestaltung der Aufbahrungshalle sind im Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2016 € 15.000,00 vorzusehen.

Beschluss: einstimmig

Zu Punkt 4)

Bgm. Hermann Erler legt ein Schreiben der Abt. Bildung vom 20.10.2015 vor. Demnach bestehe bei der Anzahl der Kinderbetreuungsplätzen bis zu einem Alter von 3 Jahren Handlungsbedarf für die Gemeinde. Nach Ansicht des Gemeinderates und aus der praktischen Erfahrung seit Eröffnung der Kinderkrippe ist der Bedarf jedoch gedeckt.

Zu Punkt 5)

Das Gemeindeprüfungsamt hat die Gemeinden informiert, dass noch nicht alle Gemeinden im Bezirk Schwaz die für die Einhebung von Erschließungsabgaben und Ausgleichsabgaben nach dem Verkehrsaufschließungsabgabengesetz notwendigen Verordnungen nicht vorliegen. Zudem gelten ab 2015 bereits neue Erschließungskostenfaktoren.

Alleine der Beschluss über die Abgaben und Gebühren im Rahmen des Voranschlages ist noch keine Verordnung und genügt nicht als Rechtsgrundlage für die Einhebung.

Dies gilt sinngemäß auch für die Festsetzung und Einhebung der Waldumlage.

Der Gemeinderat der Gemeinde Tux beschließt einstimmig nach § 10 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, in der jeweils geltenden Fassung, zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für den Gemeindewaldaufseher folgende Verordnung (**Verordnung Waldumlage**):

§ 1 - Festsetzung des Gesamtbetrages der Umlage

Der Gesamtbetrag der Umlage wird für das Jahr 2016 mit € 12.265,75 festgesetzt.

Der der Festsetzung der Waldumlage zugrunde liegende Gesamtbetrag für den Gemeindewaldaufseher (Jahresaufwand) beträgt für das abgelaufene Jahr 2016 € 57.305,39. Diesem Betrag liegt eine Waldfläche von insgesamt 1.307,8477 Hektar zugrunde. Der Hektarsatz beträgt somit € 43,8166.

§ 2 - Höhe des Anteils am Gesamtbetrag der Umlage

Der auf den einzelnen Umlagepflichtigen entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Umlage beträgt für den Wirtschaftswald im Ertrag 50%, und für den Schutzwald im Ertrag 15% des Hektarsatzes.

§ 3 -Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz - TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Zu Punkt 6)

Der Gemeinderat der Gemeinde Tux beschließt mit 10 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 - TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, in der jeweils geltenden Fassung, zur teilweisen Abdeckung der Kosten der Verkehrserschließung folgende Verordnung:

Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages durch die Gemeinde Tux:

§ 1 - Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Tux erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit **2,45 v.H.** des für die Gemeinde Tux von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16. Dezember 2014, LGBl. Nr. 184/2014, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Tux in Kraft.

Zu Punkt 7)

Der Gemeinderat der Gemeinde Tux beschließt einstimmig aufgrund des § 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 - TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Verordnung:

Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe durch die Gemeinde Tux:

§ 1 - Ausgleichsabgabe

Die Gemeinde Tux erhebt eine Ausgleichsabgabe.

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Tux in Kraft.

Die Punkte 3) bis 7) wurden einstimmig in die Tagesordnung aufgenommen.

g. g. g.

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister-Stellvertreter:

Die Gemeinderatsmitglieder: